

Gemeinde Zell



Gebührentarif zur Abfallverordnung

vom 21. September 2020

Artikel 1 Verursacherprinzip

Die Kosten der Abfallentsorgung werden grundsätzlich vollumfänglich den Verursachern (Haushaltungen und Betriebe) weiterverrechnet.

Artikel 2 Gebührenarten

Die Entsorgungsgebühren bestehen aus der verursachergerechten Gebühr für Abfallsäcke, Sperrgüter und Betriebs-Container (Gebührenmarken) sowie einer pauschalen Grundgebühr. Über die Gebührenmarken werden die gesamten Aufwendungen für den Kehrichtsammel- dienst und die Kehrichtverbrennung finanziert. Über die Grundgebühr werden die Aufwen- dungen für die Separatsammlungen und die Wertstoffsammelstelle im Schöntal, Rikon, ab- gerechnet.

Artikel 3 Gebührenmarken

Abfallsäcke	17 Liter	1/2 Marke
	35 Liter	1 Marke
	60 Liter	2 Marken
	110 Liter	3 Marken

Dünger und Futtersäcke

– Düngersäcke	35 Liter	1 Marke
– Futtersäcke 50kg	60 Liter	2 Marken
– grosse 50 kg Säcke	110 Liter	3 Marken

Bogen à 10 Marken sind zu beziehen bei den publizierten Verkaufsstellen.

Sperrgut

Separate Liste "Sperrgutgebühren"

- max. Länge 150 cm
- max. Gewicht 25 kg

Container aus Gewerbe und Industrie

- pro Leerung ungepresst
 - pro Leerung gepresst
- | |
|-----------|
| 1 Plombe |
| 2 Plomben |

Einzelne Plomben sind zu beziehen bei den publizierten Verkaufsstellen.

Grundgebühren

- 1- und 1 ½ Zimmerwohnungen
- 2- und Mehrzimmerwohnungen
- Gewerbe (bei Bedarf)

Artikel 4 Einzelheiten zu den Gebührenmarken

- Die Gebührenmarken können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.
- Ohne Gebührenmarken bereitgestellte Abfallsäcke, Sperrgüter oder Gewerbecontainer werden nicht entsorgt.
- Container bei Wohnbausiedlungen dürfen nur Abfallsäcke mit den entsprechenden Ge- bührenmarken enthalten.
- Containerplomben sind nur für Betriebscontainer gültig.

Die Inbetriebnahme von Container- und Abfallpressen ist der Gemeindeverwaltung Zell (Bereich Werke) vorher zu melden.

Artikel 5 Einzelheiten zur Grundgebühr

Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder Selbstentsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.

Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr, wenn Wohnungen oder Liegenschaften einen Teil des Jahres leer stehen.

Beim Erstbezug einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern in Neubauten im Laufe des Jahres wird eine entsprechende Teilgrundgebühr auf alle Wohnungen verrechnet. Als Beginn gilt das Datum der Bezugsbewilligung.

Der Aufwand für den Betrieb der Sammelstellen und Spezialabfuhrungen für die Haushaltungen ist in der Grundgebühr vollumfänglich enthalten. Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.

Der Häckseldienst für Privathaushalte ist in der Grundgebühr enthalten. Mehraufwand über grosser Mengen (über 5m³) oder unsachgemässe Bereitstellung können den Verursachern verrechnet werden.

Artikel 6 Verrechnung der Grundgebühr

Die Rechnungsstellung der Grundgebühren erfolgt mit der allgemeinen Gemeindegebührenverrechnung.

Die Grundgebühren werden den Liegenschafteneigentümern verrechnet (Stichtag = Eigentumsverhältnis 1. Januar des Rechnungsjahres). Bei Handänderungen im Laufe des Jahres wird eine Schlussrechnung erstellt (Stichtag Eigentumsübertragung Notariat). Bei Mieterwechsel erfolgt keine Schlussrechnung, die Eigentümer haben sich mit ihren Mietern zu einigen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Er ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Zell, 8486 Rikon, 25. Juni 2020 (GRB Nrn.117/2020 + 4/2021)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber